

Bürokratieabbau in der Zahnarztpraxis

In den Zahnarztpraxen in Deutschland gibt es zahlreiche Möglichkeiten, den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Um möglichst schnell und umfangreich alltäglich spürbar Entlastung für Zahnärztinnen und Zahnärzte und deren Personal zu schaffen, sind hier aus dem großen Maßnahmenkatalog der Möglichkeiten drei Maßnahmen aufgeführt. Ihre Umsetzung entlastet die Praxen, ohne die Behandlungsqualität und die Patientensicherheit zu beeinflussen.

1. Dokumentation vereinfachen

Die Aufbereitung von zahnärztlichen Instrumenten und Medizinprodukten unterliegt einem streng reglementierten Prozess. Der fehlerfreie Ablauf jedes Sterilisationsprozesses muss mit einer Unterschrift bestätigt werden. Diese Form der Positivdokumentation bindet Zeit und Personal. Die analoge Bestätigung jedes einzelnen Aufbereitungsprozesses durch eine Unterschrift ist eine unnötige Doppeldokumentation.

Bürokratieabbaumaßnahme: Bundesweite Einführung einer Tagesabschlussdokumentation. Dokumentiert werden müssen nur fehlerhafte Sterilisationsprozesse, ansonsten ist von einem fehlerfreien Sterilisationsprozess auszugehen (Negativdokumentation). Sterilisatoren (Autoklav) und Thermodesinfektoren sind ins digitale Netzwerk der Praxis integriert und besitzen Messinstrumente, die bei Abweichungen vom Normalprozess sofort Fehlermeldungen abgeben.

2. Abschaffung von Validierungspflichten

In der Zahnarztpraxis gibt es eine wartungs- und validierungspflichtige Kleingeräte, beispielsweise Thermodesinfektor, Autoklav, Siegelgerät etc. Diese müssen direkt nach ihrem Einbau/vor Inbetriebnahme erstvalidiert und dann auch nach einer bestimmten vom Hersteller festgelegten Zeit erneut durch Wartungsfirmen zusätzlich zu den separat durchzuführenden Wartungen validiert werden. Diese externe Validierung ist teuer und nicht turnusmäßig notwendig.

Bürokratieentlastungsmaßnahme: Erstvalidierung abschaffen – Fabrikneue Geräte müssen funktionstüchtig und in der Praxis sofort in Betrieb zu nehmen sein. Der Arbeitsprozess sollte ab Werk sicher durchlaufen werden können. Die Validierung von Kleingeräten nach Klinikerfordernissen und bei Neueinrichtung ist abzuschaffen. Revalidierung nur, wenn ein Gerät nicht mehr funktionstüchtig war und repariert werden musste.

3. Inbetriebnahme Röntgeneinrichtung vereinfachen

Der Betrieb dentaler Röntgeneinrichtungen unterliegt besonderer Pflichten, die im Strahlenschutzgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung geregelt werden. Die Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung muss in Deutschland mindestens vier Wochen im Voraus bei der zuständigen Behörde angezeigt werden, nachdem eine Abnahmeprüfung vom installierenden Techniker vorgenommen wurde und separat ein Sachverständiger auch noch eine technische Prüfung durchgeführt hat. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an der bestehenden Röntgenanlage vorgenommen werden. Eine Zahnarztpraxis kann ohne Röntgeneinrichtung jedoch nicht arbeiten.

Bürokratieentlastungsmaßnahme: Die Röntgeneinrichtung der Praxis kann in Betrieb genommen werden, sobald der Sachverständige die Anlage geprüft und die sichere Funktion bestätigt hat. Die weitere Anzeigepflicht kann entfallen und damit eine weitere Wartezeit von vier Wochen, in der das Gerät nicht genutzt werden kann.